



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Februar 2025

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

411 – 71.06.27.14-000027
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Kleine Anfrage 4998 der Abgeordneten Silvia Gosewinkel und Frank Müller der Fraktion der SPD „Unsichtbare Barrieren: Zöliakie und die Herausforderungen im Alltag in Bildungseinrichtungen“, LT-Drs. 18/12510

Auskunft erteilt:

Frau Smeets

Telefon 0211 5867-3514
sandra.smeets@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 4998 im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

Frage 1

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung um die Teilhabe von Zöliakiebetroffenen an schulischen oder außerschulischen Aktivitäten wie Ausflügen zu ermöglichen bzw. zu verbessern?

Auf Schülerinnen und Schüler insbesondere mit chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung von schulischen und außerschulischen Aktivitäten Rücksicht zu nehmen, damit auch ihnen die Teilnahme möglich und zumutbar ist. Die besondere Betreuungs- und Aufsichtssituation ist dabei zu berücksichtigen. Dabei sind die Art und Schwere der chronischen Erkrankung, das Alter des Kindes oder Jugendlichen, aber auch die Fahrtzeit sowie die Reisezeit insgesamt zu betrachten.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Frage 2

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Zöliakie in Kindertagesstätten bzw. Schulen eine verlässliche und professionelle Verpflegung erhalten, die den hohen Anforderungen an Kontaminationsfreiheit und Hygiene entspricht, um soziale Isolation zu vermeiden?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Schulverpflegung zu den äußeren Schulangelegenheiten gehört und gemäß Ziffer 6.3 des Ganztageserlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) eine pflichtige Aufgabe der Schulträger in Ganztagschulen darstellt. Dies umfasst auch die Frage einer Bereitstellung glutenfreier Speisen für Schülerinnen und Schüler.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Beratung und Unterstützung der Akteure in der Kita- und Schulverpflegung ein zentraler Hebel, um eine breite Bereitstellung von „Allergikeressen“ zu fördern. Dies erfolgt über die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW. Neben der Beratungstätigkeit zur Beantwortung von individuellen Fragen von (betroffenen) Eltern, Kitapersonal sowie Schulen zu Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten stellt die Vernetzungsstelle ein umfassendes FAQ und praxisbezogene Checklisten zum Allergenmanagement bereit (Link: <https://www.kita-schulverpflegung.nrw/allergenkennzeichnung-auch-fuer-kitas-und-schulen-verpflichtend-22435>). Weiterhin sind hier Verlinkungen zu weitergehenden Informationen und Schulungsangeboten vorhanden, welche u.a. vom Bundeszentrum für Ernährung (BZfE), vom Deutschen Allergie- und Asthmabund e.V. sowie von der Deutschen Zöliakie-Gesellschaft e.V. bereitgestellt werden. Die Vernetzungsstelle bietet darüber hinaus auch selbst Fortbildungen zum Thema Allergenmanagement an. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 3

Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bereits umgesetzt oder sind in Planung, um einkommensschwache Familien bei den Mehrkosten für eine glutenfreie Ernährung zu entlasten?

Soweit die übrigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt werden, wird einkommensschwachen Familien beziehungsweise Personen im Rahmen der bundesrechtlich geregelten Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ein Mehrbedarf für Ernährung zuerkannt, wenn deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen

Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (§ 30 Abs. 5 SGB XII).

Ebenso wird im bundesrechtlich geregelten Bürgergeld gemäß § 21 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.

In der Praxis bieten die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII“ eine maßgebliche und in der Rechtsprechung anerkannte Beurteilungsgrundlage, für welche Krankheiten und in welcher Höhe ein Mehrbedarf anzuerkennen ist.

Demnach ist bei der Erkrankung Zöliakie / Sprue dauerhaft ein monatlicher Mehrbedarf in Höhe von 20 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen.

Frage 4

Welche Schritte plant die Landesregierung, um Caterer, Küchen oder Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung in NRW zu schulen oder finanziell zu unterstützen, damit glutenfreie Speisen standardmäßig angeboten werden können?

Es wird auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Antwort zu Frage 2 und das Schulungsangebot der Vernetzungsstelle für Kita- und Schulverpflegung in der Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 5

Wie plant die Landesregierung das Thema Zöliakie in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften oder Küchenpersonal stärker zu verankern, um für die psychosozialen und gesundheitlichen Belastungen der Betroffenen sensibilisiert zu werden?

Die staatliche Lehrkräftefortbildung fokussiert zielgruppenspezifisch und transferorientiert auf Einstellungen und Kompetenzen des Schulpersonals, um die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags zu unterstützen. Hierbei wird auch die Heterogenität der schulischen Lerngruppen im Sinne individueller Lernvoraussetzungen (und auch Lerner-schwernisse) berücksichtigt, nicht aber auf spezielle Erkrankungen abgezielt. Das Thema Zöliakie durch Fortbildungsangebote der staatlichen

Lehrkräftefortbildung wird exemplarisch berührt, Nahrungsmittelunverträglichkeiten sind zudem Gegenstand der Zertifikatskurse Hauswirtschaft (Sekundarstufe I), Ernährungslehre (allgemeinbildende Sekundarstufe II) und Gesundheit (berufsbildende Sekundarstufe II). Eine stärkere Verankerung der Thematik kann erfolgen, wenn die Schulaufsicht dies für erforderlich hält.

Eine Sensibilisierung von Lehrkräften gegenüber Zöliakie und den damit einhergehenden psychosozialen und gesundheitlichen Belastungen der Betroffenen kann zudem durch Fortbildungsmaßnahmen spezialisierter Anbieter angestrebt werden, für deren Nutzung das schulische Fortbildungsbudget zur Verfügung steht.

Weiterhin bietet die Vernetzungsstelle für Kita- und Schulverpflegung NRW eigene Fortbildungen an. Seit Beginn der verpflichtenden Allergenkennzeichnung im Jahr 2014, welche auch für Kitas und Schulen mit Mahlzeitenangebot gilt, bietet die Vernetzungsstelle regelmäßig Fortbildungen zur Thematik an. Auch im Jahr 2025 wird ein Fortbildungsformat „Allergenmanagement für Kita und Kindertagespflege“ angeboten. Im Fokus steht die Wissensvermittlung über den Unterschied von Zöliakie, Allergien und Unverträglichkeiten, die Sensibilisierung für die Arbeit in der Kita und der Kindertagespflege sowie vielfältige Praxistipps für einen professionellen Umgang mit Zöliakie, Allergien und Unverträglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dorothee Feller